



Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

9a II 5/24

24.10.2024

In der Urkundssache

Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften, Peterstraße 44, 26121 Oldenburg (Oldenburg),
Geschäftszeichen: BL 2510-11721-0200/23 OL

- Erblasser -

werden die Nachlassgläubiger hinsichtlich des Nachlasses des Karl-Heinz Link, geboren am 22.03.1959, verstorben zwischen dem 21.07. und 22.07.2022, zuletzt wohnhaft gewesen in Emstek, die sich in dem Aufgebotsverfahren nicht gemeldet haben, bzw. deren Forderungsanmeldung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, mit ihren Rechten dahin beschränkt, dass sie von dem Erben Befriedigung nur insoweit verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.
Der Geschäftswert wird festgesetzt auf 500,00 €.

Gründe:

Die Antragstellerin ist gemäß § 1970 BGB, § 455 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Ein Verzeichnis der bekannten Gläubiger wurde gemäß § 456 FamFG vorgelegt.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegen stehen, sind nicht erfolgt.

Folgende Gläubiger haben ihre Rechte angemeldet:
Herr Dieter Martin Kaiser, Horst 11, 49692 Cappeln (Oldenburg)
Für einen Betrag in Höhe von 2.128,20 €

Es sind die mit dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 79, 36 Abs. 1 GNotKG.

Janssen
Rechtspflegerin